

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

**KELLY GesmbH**, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

**Snack & Back GmbH Nfg & Co KG**, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back GmbH Nfg & Co KG.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

### II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. März 2019** in Kraft.

### III.

1. Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.
2. Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.
3. Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.
4. An Stelle der bezahlten Pause von 10 Minuten, im Sinn der Punkte 2 und 3, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 9. Jänner 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft PRO-GE

Bundessvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER